

## FAQ zur MAV-Wahl 2016

### Wer ist wahlberechtigt?

- hauptberuflich, nebenberuflich und geringfügig beschäftigte Angestellte und Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen
- Theologische Mitarbeitende, sofern sie nicht Dienststellenleitung gem. § 3 MAVG sind
- Auszubildende, Praktikanten/Praktikantinnen, Vorpraktikanten/Vorpraktikantinnen, Anerkennungspraktikanten/Anerkennungspraktikantinnen
- Beurlaubte Personen mit Bezügen, Mitarbeitende im Krankenstand

### Wer ist nicht wahlberechtigt?

- Angestellte, Beamte und Beamtinnen und Pfarrer/Pfarrerinnen sowie deren Vertreter/Vertreterinnen in der Funktion von Dienststellenleitung oder mit entsprechender Personalverantwortung gem. § 3 MAVG
- Personen in der passiven Phase der Altersteilzeit
- Beurlaubte Personen ohne Bezüge
- Mitarbeitende, die sich in Elternzeit befinden
- Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht 16 Jahre alt sind

### Was ist eine Dienststelle?

- Kirchengemeinden, Dekanate, kirchliche Verbände, selbständige Anstellungsträger, eigenständig geleitete nicht selbständige Ämter, Einrichtungen und Verwaltungsstellen

### Wer ist wählbar?

- Alle Wahlberechtigten (s.o.), die mindestens seit 6 Monaten bei derselben Dienststelle tätig sind

### Wer ist nicht wählbar?

- Angestellte, Beamte und Beamtinnen und Pfarrer/Pfarrerinnen sowie deren Vertreter/Vertreterinnen in der Funktion von Dienststellenleitung oder mit entsprechender Personalverantwortung gem. § 3 MAVG
- Personen in der passiven Phase der Altersteilzeit
- Mitarbeitende, die sich in Elternzeit befinden
- Personen unter 16 Jahren
- Beschäftigte, die weniger als 6 Monate bzw. noch nicht 6 Monate bei derselben Dienststelle beschäftigt sind

### Wer stellt die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit fest?

- Die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung wird durch den Wahlvorstand festgestellt.

### Was ist in Zweifelsfällen zu tun?

- In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag des Wahlvorstands, der Dienststelle oder des oder der Betroffenen die Schlichtungsstelle.

**Wie viele MAV-Mitglieder können gewählt werden, wenn die Mitarbeitendenzahl zwischen Wahlausschreiben und Wahltermin über die für die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung hinausgehende Grenze steigt?**

- Maßgeblich ist die Zahl der Mitarbeitenden am Wahltag. Ist die Beschäftigtenzahl am Wahltag größer als der im Wahlvorschlag für die Anzahl der Mitglieder zugrunde gelegte Wert, ist eine Nachwahl erforderlich.

**Wer trägt die Kosten für die Wahlvorbereitung und die Wahldurchführung?**

- Die aufgrund der Wahlvorbereitung und –durchführung entstehenden notwendigen Kosten trägt die jeweilige Dienststelle bzw.
- Bei Dekanatsmitarbeitervertretungen das Dekanat, dem die Kosten auf Nachweis aus gesamtkirchlichen Mitteln zu erstatten sind (analog § 6 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 1 MAVG).